

Beglaubigte Abschrift



Vor.	Frist not.		KRV/ KfA	MdL.
RA	EINGEGANGEN			Seiten zahl
SB	- 3. DEZ. 2018			Rück- spr.
Rück- spr.	GREGOR SAMIMI			Zu- lung
zdA	RECHTSANWALTSKANZLEI			Stel- lung

Amtsgericht Tiergarten

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer:

In der Strafsache

g e g e n

wegen Trunkenheit im Verkehr pp.

hat das Amtsgericht Tiergarten in der Sitzung vom 08.11.2018, an der teilgenommen haben:

Richterin	als Strafrichterin
Amtsanwältin anwärterin	als Beamtin der Anwaltschaft Berlin
Rechtsanwalt Gregor Samimi	als Verteidiger
Justizsekretärin	als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu einer Geldstrafe von

70 (siebzig) Tagessätzen zu je 30,- (dreißig) Euro

verurteilt.

Dem Angeklagten wird gestattet die Geldstrafe in **monatlichen Raten zu je 50,- (fünfzig) Euro** zu tilgen. Die erste Rate ist drei Monaten nach Rechtskraft des Urteils fällig. Gerät er mit mehr als zwei Monatsraten in Rückstand, so entfällt die Ratenzahlungsvergünstigung.

Die Verwaltungsbehörde darf vor Ablauf **von 9 (neun) Monaten** keine Fahrerlaubnis erteilen.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewandte Vorschriften: §§ 42, 69 a Abs. 1 Satz 3 StGB, § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG.

Gründe:

I.

Der zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung 41-jährige Angeklagte ist verheiratet, aber getrennt lebend. Er hat drei Kinder im Alter von 3, 11 und 13 Jahren, von denen die ältesten beiden bei der Ehefrau des Angeklagten leben. Auch das jüngste Kind lebt nicht mit dem Angeklagten zusammen, sondern bei der Kindsmutter. Der Angeklagte zahlt keinen Unterhalt für seine Kinder. Er ist derzeit erwerbslos und lebt aufgrund der Unterstützung seiner Familie von ca. 1000 Euro netto im Monat.

Der Angeklagte ist bisher zweimal strafrechtlich in Erscheinung getreten:

Am 16.10.2012 – rechtskräftig seit dem 24.10.2012 – verurteilte ihn das Amtsgericht Tiergarten – Az. – wegen vorsätzlichen Führens eines Kraftfahrzeugs trotz Verwahrung des Führerscheins – Datum der Tat ist der 04.07.2012 – zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 65 Euro und einem Fahrverbot von einem Monat.

Am 16.11.2015 – rechtskräftig seit dem 05.01.2016 – wurde der Angeklagte vom Amtsgericht Tiergarten – - wegen einer am 20.08.2015 begangenen Unterschlagung zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je 40 Euro verurteilt.

Aus der den Angeklagten betreffenden Auskunft aus dem Fahreignungsregister ergibt sich, dass der Angeklagte am 05.04.2016 unanfechtbar auf die Fahrerlaubnis verzichtet hat.

II.

Der Angeklagte befuhr am 08.05.2018 gegen 20.20 Uhr mit dem PKW Mercedes-Benz mit dem amtlichen Kennzeichen [redacted] u.a. den Ernst-Reuter-Platz in Berlin-Charlottenburg, obwohl er – wie er wusste – aufgrund seines unanfechtbaren Verzichts seit dem 05.04.2016 keine Fahrerlaubnis hatte. Dabei fiel er aufgrund seiner Fahrweise den Polizeibeamten [redacted] und [redacted] auf, die als Verkehrsüberwachungstreife in einem zivilen Fahrzeug unterwegs waren und verkehrsbedingt auf dem Linksabbiegerfahrstreifen der Kreuzung Otto-Suhr-Allee/Leibnitzstraße warteten. Der Angeklagte überholte mit überhöhter Geschwindigkeit mehrfach andere Verkehrsteilnehmer, wobei er zweimal den Fahrstreifen wechselte, ohne zu blinken. Die Polizeibeamten nahmen daraufhin bis zum Kreisverkehr des Ernst-Reuter-Platzes die Verfolgung auf. Am Ernst-Reuter-Platz blieb der Angeklagte mit seinem Fahrzeug an der roten Ampel im äußerst rechten Fahrstreifen stehen. Aufgrund der Fahrbahnmarkierungen hätte das Fahrzeug des Angeklagten den Kreisverkehr Richtung Bismarckstraße verlassen müssen. Als die Ampel auf grün umschaltete, fuhr der Angeklagte mit seinem hoch-motorisierten Fahrzeug mit starker Beschleunigung los und überholte alle anderen Fahrzeuge, so dass er mit seinem Fahrzeug mit überhöhter Geschwindigkeit vor der Fahrzeugkolonne in Richtung Hardenbergstraße fahren konnte. Er verließ den Kreisverkehr bei der Ausfahrt Hardenbergstraße und bog anschließend rechts in die Knesebeckstraße ab. In der Knesebeckstraße parkte der Angeklagte sein Fahrzeug in Höhe der Hausnummer 10 ordnungsgemäß.

Nach dem Aussteigen kontrollierten die Polizeibeamten [redacted] und [redacted] den Angeklagten. Nach rechtlicher Belehrung äußerte der Angeklagte, dass er keine gültige Fahrerlaubnis habe. Auf freiwilliger Basis führte [redacted], der ungefähr ein Jahr zuvor an einem polizeilichen Lehrgang zur Drogenerkennung im Straßenverkehr teilgenommen hatte, mit dem Angeklagten zwei Drogenvortests durch. Beim Pupillenreaktionstest auf Licht zeigten beide Pupillen nacheinander keine Reaktion. Beim Nystagmustest konnten zwar beide Pupillen nacheinander der Pupillenlampe folgen, bei jeder Geradeausbewegung hackte die Pupille jedoch. Auf beide Polizeibeamten machte der Angeklagte einen redseligen Eindruck, den sie auf einen möglichen Drogenkonsum zurückführten. Ansonsten beobachteten sie jedoch keine körperlichen Anzeichen, die für einen Drogenkonsum sprachen.

Bei der ärztlichen Untersuchung vor der Blutentnahme am 08.05.2018 stellte der Arzt Herr [redacted] fest, dass der Angeklagte nach seinem Gesamteindruck nicht merkbar durch Betäubungsmittel beeinflusst gewirkt habe.

In der dem Angeklagten am 08.05.2018 um 21:40 Uhr entnommenen Blutprobe wurden 7,8 ng/ml THC (Tetrahydrocannabinol), der Wirkstoff des Haschisch, 160 ng/ml THC-Carbonsäure, der Hauptmetabolit des THC, und 4,4 ng/ml 11-Hydroxy-THC, ein Metabolit des THC, nachgewiesen.

Der Angeklagte musste als regelmäßiger Cannabis-Konsument mit der Möglichkeit rechnen, dass sich das Rauschmittel bei Fahrtantritt noch nicht vollständig abgebaut hatte und dementsprechend noch wirken konnte.

III.

1. Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen beruhen auf den glaubhaften Angaben des Angeklagten und dem ihn betreffenden Bundeszentralregister- und Fahreignungsregistrauszug.

2. Der Angeklagte hat in der Hauptverhandlung den Tatvorwurf des vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis eingeräumt, den Tatvorwurf der Trunkenheitsfahrt aber bestritten. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme stand der unter II. festgestellte Sachverhalt auch aufgrund der glaubhaften Aussagen der Zeugen sowie des Gutachtens des LKA zur Drogenbestimmung im Blut vom 29.06.2018 fest, ohne dass hieran vernünftige Zweifel verblieben wären. Die Zeugen haben übereinstimmend, mit guter Erinnerung und ohne Belastungstendenz den unter II. dargestellten Sachverhalt vorgetragen.

Nach den festgestellten Werten wird in dem Gutachten vom 29.06.2018 der Befund u.a. dahingehend bewertet, dass man aufgrund der hohen THC-Carbonsäurewerte rückschließen könne, dass der Angeklagte regelmäßig Cannabisprodukte konsumiere. Zudem heißt es dort, dass bei einer THC-Serumkonzentrationen von 1 ng/ml und mehr mit 95 % Wahrscheinlichkeit ein Konsum innerhalb der letzten 10, 8 Stunden vorliege. Bei chronischem Cannabis-Konsum könne der Wirkstoff THC über einen Zeitraum von mehr als zwölf Stunden hinaus nach dem letzten Konsum nachweisbar sein.

IV.

Der Angeklagte hat sich demnach des vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG schuldig gemacht. Angesichts seines guten Leistungsvermögens und des Umstandes, dass er bei der ärztlichen Untersuchung zur Blutentnahme auf den Arzt als nicht von Betäubungsmitteln beeinflusst wirkte, war seine Einsichts- und Steuerungsfähigkeit auch nicht im Sinne von § 21 StGB erheblich vermindert.

Der Angeklagte hat mangels relativer Fahruntüchtigkeit nicht den Tatbestand der fahrlässigen Trunkenheit im Straßenverkehr verwirklicht, da sich die festgestellten Fahrfehler nicht zwingend auf den Einfluss der im Blut festgestellten Cannabinoide zurückführen ließen. Das Gericht weiß aus eigener Sachkunde, dass sich der Angeklagte mit seinem festgestellten THC-Wert deutlich unterhalb des akuten Rausches befand, der regelmäßig erst ab einem THC-Wert von ca. 160

ng/ml angenommen werden kann. Ein tatsächlich die Wahrnehmung oder das Verhalten beeinflussender Effekt kann zudem regelmäßig erst ab einem THC-Wert von 10 ng/ml medizinisch nachgewiesen werden. Die festgestellten Fahrfehler der Geschwindigkeitsüberschreitung und des mehrfachen Spurwechsels beim Überholen ohne Betätigung des Blinkers können auch schlicht einem aggressiven Fahrstil des Angeklagten geschuldet sein und müssen gerade nicht zwingend aus einer Cannabis-bedingten Unaufmerksamkeit resultieren.

Zwar kann sich die Feststellung der Fahruntüchtigkeit auch aus dem Zustand und dem Verhalten des Fahrzeugführers bei einer Kontrolle ergeben; das setzt aber Auffälligkeiten voraus, die sich unmittelbar auf eine Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit beziehen, wie z.B. schwerwiegende Einschränkungen der Wahrnehmungs- und Reaktionsfähigkeit, Unfähigkeit zu koordinierter Bewegung u.a. (Vgl. Fischer, StGB, 65. Aufl. 2018, § 316 Rn. 40 m.w.N.). Allgemeine Merkmale des Drogenkonsums reichen hingegen nicht aus, wie z.B. nicht schon gerötete Augen, erweiterte Pupillen, verlangsamte oder unsichere Motorik (Vgl. Fischer a.a.O.). Insofern genügt es hier für die Annahme einer relativen Fahruntüchtigkeit nicht, dass sich die Pupillen des Angeklagten bei den Drogenvortests auffällig verhielten, da der Angeklagte in keiner Weise in seiner Wahrnehmungs-, Bewegungs- und Reaktionsfähigkeit eingeschränkt war. Auch der Eindruck von Redseligkeit – zumal sie nicht zwingend auf Drogenkonsum zurückgeführt werden kann, sondern auch in der Persönlichkeit des Angeklagten liegen kann – bezieht sich nicht unmittelbar auf die Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit.

Da der Angeklagte trotz Überschreitens des Grenzwertes von 1,0 ng/ml ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr führte und hierbei als regelmäßiger Cannabis-Konsument fahrlässig handelte, verwirklichte er die Ordnungswidrigkeit gemäß § 24a Abs. 2 und 3 StVG (Vgl. hierzu KG, Beschluss vom 14.10.2014 – 3 Ws (B) 375/14 - 162 Ss 93/14 bei juris). Da diese jedoch in Tateinheit mit dem Vorsätzlichen Fahren ohne Fahrerlaubnis steht, wird sie gemäß § 21 OWiG von der Straftat verdrängt.

V.

Bei der Strafzumessung war hier der Strafraum des § 21 Abs. 1 StVG zugrunde zu legen. Erheblich für den Angeklagten sprach sein Geständnis. Zu Lasten des Angeklagten ist zu berücksichtigen, dass er zweimal – wenn auch nur geringfügig – vorbestraft ist, davon einmal einschlägig, wobei diese einschlägige Vorstrafe immerhin sechs Jahre zurückliegt. Strafschärfend war hier auch die tateinheitliche Verwirklichung des § 24a Abs. 2 und 3 StVG zu berücksichtigen.

Unter Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände ist die Verhängung einer Geldstrafe von

70 (siebzig) Tagessätzen zu je 30 (dreißig) Euro

tat- und schuldangemessen.

Die Höhe des Tagessatzes hat sich gemäß § 40 Abs. 2 StGB an den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Angeklagten orientiert. Da dem Angeklagten nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist, die Geldstrafe sofort zu bezahlen, gewährte ihm das Gericht gemäß § 42 StGB die im Tenor ausgesprochene Zahlungserleichterung.

VI.

Die Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis war hier gemäß § 69a Abs. 1 Satz 3 StGB anzuordnen, da sich der Angeklagte aufgrund des nun zweiten vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis und des Führens eines Kraftfahrzeugs im Straßenverkehr unter der Wirkung von Cannabis als ungeeignet zum Führen eines Kraftfahrzeuges i.S.v. § 69 Abs. 1 StGB erwiesen hat. Die Sperrfrist von neun Monaten bewegt sich dabei am unteren Rand der in § 69a Abs. 1 Satz 1 StGB vorgesehenen Dauer und erscheint hier angemessen.

VII.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 464, 465 Abs. 1 Satz 1 StPO.

Richterin

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 28.11.2018



Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.